

Art. 4

Schlussbestimmungen

1. Für die Anwendung des Abkommens und des vorliegenden Protokolls schliesst jeder Hinweis auf Länder, deren Regierungen zu den gemäss Artikel 35, Ziffer 4 des Abkommens vom Rate vorgeschriebenen Bedingungen ihm beigetreten sind, das Land ein, welches auf Grund von Artikel 2, Ziffer 3 b diesem Protokoll beigetreten ist.

2. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird unverzüglich jeder Regierung, die Vertragspartei des vorliegenden Protokolls ist oder provisorisch als solche betrachtet wird, oder welche am 22. März 1965 Vertragspartei des Abkommens ist oder provisorisch als solche betrachtet wird, Kenntnis geben von jeder Unterzeichnung, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder jedem Beitritt zum Protokoll sowie von jeder gemäss Artikel 3, Ziffer 3 des Protokolls hinterlegten Notifikation, ferner vom Datum des Inkrafttretens des Protokolls.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen dazu gebührend ermächtigten Unterzeichneten das vorliegende Protokoll an dem ihrer Unterschrift beigesetzten Datum unterzeichnet.

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut des vorliegenden Protokolls ist gleichermassen verbindlich. Die Originale sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen, welche allen Regierungen, die das vorliegende Protokoll unterzeichnen oder ihm beitreten, beglaubigte Kopien zustellen wird.

Geschehen in Washington am 22. März 1965.

8229

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 6. April 1965)

Der Bundesrat hat als Mitglied des Ausschusses E (Wirtschafts- und Finanzfragen) der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung Herrn Dr. Werner Seemann, Vizedirektor der Finanzverwaltung, Bern, gewählt.

(Vom 7. April 1965)

Der Bundesrat hat dem iranischen Generalkonsul in Genf, Herrn Mahmoud Salehi, ein neues Exequatur erteilt, nach dem dessen Amtbefugnis auf den Kanton Waadt ausgedehnt worden ist. Dieses Gebiet ist bis anhin dem Konsularbezirk der Kaiserlich Iranischen Botschaft in Bern zugeteilt gewesen.

Der Bundesrat hat von der Eröffnung eines Generalkonsulates des Vereinigten Königreiches Libyen in Genf Kenntnis genommen und Herrn Mansour Rachid Kikhia das Exequatur als Generalkonsul mit Amtsbefugnis über die ganze Schweiz erteilt.

Der Bundesrat hat Herrn Roberto Duran Rodriguez das Exequatur als Berufs-Konsul von Chile in Genf erteilt, mit Amtsbefugnis über die ganze Schweiz, ausgenommen den Kanton Waadt.

(Vom 8. April 1965)

Der Bundesrat hat Fräulein Danielle Bridel, von Genf und Moudon, bisher Adjunktin II, zur Adjunktin I beim Bundesamt für Sozialversicherung befördert.

Herr Otto Bühler, von Wädenswil und Bütschwil, bisher Sektionschef I, wurde zum Sektionschef Ia der Polizeiabteilung befördert.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 29. März bis 4. April 1965

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Finnland

Herr Matti Kahiluoto, Botschaftssekretär.

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zolle	ubrige Einnahmen	Total 1965	Total 1964	1965	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	113 944	20 451	134 395	141 234		6 839
Februar	128 721	19 948	148 669	144 640	4 029	
Marz	156 613	25 503	182 116	147 838	34 278	
Jan./März. 65	399 278	65 902	465 180		31 468	
Jan./März. 64	376 361	57 351		433 712		

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.04.1965
Date	
Data	
Seite	947-948
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 854

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.